

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Firma
BMW Group Werk 4.1
Schübel Martin
Ohmstr. 2
84030 Landshut

Sachbearbeiter:

Hofmann René

Zimmer:

334

Telefon:

0871 408-3158

Telefax:

0871 408-16-3158

E-Mail:

rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	Landshut
		43-1853-2011-IMMG	13.02.2014

Vorhaben: Kapazitätserweiterung der Gießerei auf 110.000 to/a incl. Gebäudeanbauten (einschließlich Betrieb);
Nr. 3.8 Spalte 1 der 4. BImSchV
Antragsteller/in: Firma BMW Group Werk 4.1 Schübel Martin, Ohmstr. 2, 84030 Landshut
Bauort: Ergolding, Ohmstr. 2
Baugrundstück: 3410

Anlage:
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgende

Anordnung:

Der Änderungsgenehmigungsbescheid an die Firma BMW Group Werk 4.1, Ohmstraße 2, 84030 Landshut vom 28.06.2012 für die Kapazitätserweiterung der Leichtmetallgießerei auf 110.000 t/a incl. Gebäudeanbauten wird wie folgt geändert:

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut
IBAN: DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC: BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1. Die Nr. 1 des Genehmigungsbescheids erhält folgende Ergänzung:

Der Leichtmetallgießerei liegen folgende Kenndaten zugrunde:

1.1 Produktionsdaten

Produktionskapazität: 110.000 t Guss pro Jahr
 Betriebszeiten: Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

1.2 Wesentliche technische Einrichtungen

Aufstellungsort	Einrichtung	Betriebseinheit	Bezeichnung
Gebäude 69.0/ Erdgeschoss	Logistikzentrum, Werkzeuginstandhaltung und Maschinenpark	BE2330	2 Hochdruckpumpen für HDS 2 Vakuumtrockner für HDS 2 HDS*-Anlagen 2 LDS**-Anlagen 9 Filtereinheiten für LDS- Anlagenabluft 1 Wasseraufbereitung für HDS- Prozesswasser 2 Bearbeitungszentren 1 Reinigungsanlage 1 Dichtprüfanlage
Gebäude 69.0/ Zwischengeschos s	Medienver- und – entsorgung für Druckgießerei	BE2300	1 Palettieranlage für Gussteile 4 Hochdruckpumpen für HDS 1 Wasseraufbereitung für HDS- Prozesswasser 1 Wärmebehandlungssofen mit Stapelanlage 1 Kühlwasserversorgung 1 Trennmittelanlage 1 Vakuumanlage 1 Kolbenschmieranlage 1 Brikettiereinrichtung 1 Kühlschmierstoffaufbereitungsanlag e mit Kältemaschine 1 Filteranlage für Prozesswasser der Reinigungszellen
Gebäude 69.0/ Obergeschoss	Druckgießerei	BE2300	3 Druckgießzellen (BE2320) 3 Feinstanzen (BE2330) 2 Kühlzonen (BE2330) 1 Röntgenanlage 5 Bearbeitungszentren (B2330) 1 Ölnebelabscheider für 5 BAZ 4 Reinigungszellen 1 Kühltunnel mit Vakuumtrockner

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

			4 LDS-Zellen (B2330) mit zwei Filtern 1 Dichtprüfeinrichtung
Gebäude 69.1/ Erdgeschoss	Fertigung	BE 2530	4 Bearbeitungszentren 1 Kühlschmiermittel-Aufbereitung 2 LDS-Anlagen 2 HDS-Anlagen 1 Ölnebelabscheider für BAZ 2 Vakuumtrockner
Gebäude 69.1/ Alle Stockwerke	Medientechnikum	BE2400	5 Sandsilos für je 80 t (BE2410) 1 Sandregenerierungsanlage (BE 2430) 1 Entstaubungseinrichtung (BE2410) 1 Kälteaggregat (BE 2400) 1 Kühlturm (BE 2400) 2 Filteranlagen für LDS-Prozess
Gebäude 69.1/ Zwischengeschos s	Kernelager	BE2400	Kernelager (BE2440) Fahrerloses Transportsystem
Gebäude 69.1/ Obergeschoss - Bühne	Kernherstellung	BE2400	Zentralhydraulik für Kernschiessmaschinen 6 Sandmischer (BE2410)
Gebäude 69.1/ Obergeschoss	Kernschießen	BE2400	12 Kernschießzellen (BE2420)

*HDS = Hochdruckwasserstrahlen; **LDS = Lichtbogendrahtspritzen

2. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 28.06.2012 werden wie folgt geändert:

2.1 Die Auflagen Nr. 3.1.1.1.1 bis einschließlich 3.1.1.1.8 des Bescheids entfallen.

2.2 Die Nr. 3.1.1.2 (Überschrift) erhält folgende Fassung:

Lichtbogendrahtspritzen (LDS-Anlagen BE2330 und BE2530)

2.3 Die Nr. 3.1.1.2.1 erhält folgende Fassung:

Die beim Betrieb der Lichtbogendrahtspritz-Einrichtungen entstehenden Abgase sind abzusaugen und filternden Entstaubern (Bezeichnung A2306, A2307, A2308 und A2309 gemäß Antrags- bzw. Anzeigeunterlagen) zuzuführen.

2.4 Die Nr. 3.1.1.2.2 erhält folgende Fassung:

Die filternden Entstauber sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der in Nebenbestimmung 3.1.2.4 genannte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschritten wird.

2.5 Die Nr. 3.1.1.2.4 erhält folgende Fassung:

Die gereinigten Abgase der Lichtbogendrahtspritz-Einrichtungen sind über die Kamine E2302 bzw. E2401 ins Freie abzuleiten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2.6 Die Nr. 3.1.1.3.1 (Überschrift) erhält folgende Fassung:

Bearbeitungszentren im Gebäude 69.0 (BE2330) und im Gebäude 69.1 (BE2530)

2.7 Die Nr. 3.1.1.3.1.1 erhält folgende Fassung:

Die Bearbeitungszentren zur Rohteilebearbeitung sind zu kapseln.

2.8 Die Nr. 3.1.1.3.1.2 erhält folgende Fassung:

Die in den Bearbeitungszentren anfallenden Schmiermitteldämpfe sind durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen so weit wie möglich zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (Abscheider A2305, BE2330 und A2407, BE2530) zuzuführen.

2.9 Die Nr. 3.1.1.3.1.3 erhält folgende Fassung:

Die Abscheider müssen auf einen Reingasgehalt an Aerosolen von maximal 5 mg/m³ ausgelegt sein. Sie sind regelmäßig (in Abhängigkeit der Beaufschlagung) zu reinigen. Das Reingas ist über die Emissionsquellen E2301 bzw. E2401 ins Freie abzuleiten.

2.10 Die Nr. 3.1.1.3.2 (Überschrift) erhält folgende Fassung:

Druckgießzellen 1 bis 3 im Gebäude 69.0 (BE2320)

2.11 Die Nr. 3.1.1.3.2.1 erhält folgende Fassung:

Die eingesetzten Trennmittel und Kolbenschmiermittel dürfen als Hauptbestandteile (Wirkstoffe) nur solche Komponenten enthalten, die hinsichtlich ihrer Wirkkriterien nicht der Stoffklasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft zugeordnet sind.

2.12 Die Nr. 3.1.1.3.2.3 erhält folgende Fassung:

Die an den Druckgießzellen entstehenden Trennmitteldämpfe sind unter vorrangiger Berücksichtigung der Anforderungen zum Arbeitsschutz durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen so weit als möglich zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (Abscheider) zuzuführen.

Die Abscheider müssen auf einen Reingasgehalt an Aerosolen von maximal 5 mg/m³ ausgelegt sein. Sie sind regelmäßig zu (in Abhängigkeit der Beaufschlagung) reinigen. Das Reingas ist über die Emissionsquelle E2301 (vgl. 7.1 Antragsunterlagen, Ordner 2 von 2 zur Kapazitätserweiterung auf 110.000 t/a) ins Freie abzuleiten.

2.13 Die Nr. 3.1.1.4.1 (Überschrift) erhält folgende Fassung:

Sandregeneriereinrichtung 1 (BE2430)

und die Nr. 3.1.1.4.1.1 erhält folgende Fassung:

Die Feuerungswärmeleistung der Sandregenerier-Einrichtung darf im Dauerbetrieb 2,25 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von ca. 225 Nm³/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.000 kJ/Nm³.

2.14 Die Nr. 3.1.2.1 erhält folgende Fassung:

In den Abgasen der Druckgusszellen 1 - 3 (BE2320, Emissionsquelle E2301) dürfen die Massenkonzentrationen an

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Organische Stoffe	5 mg/m ³

nicht überschreiten.

Diese Werte sind auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag	13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2.15 Die Nr. 3.1.2.2 erhält folgende Fassung:

In den Abgasen der Abgasreinigungseinrichtungen der Bearbeitungszentren im Gebäude 69.0 (BE2330 Emissionsquelle E2301) und im Gebäude 69.1 (BE2530 Emissionsquelle E2401) darf die Massenkonzentration an

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³
Organische Stoffe 5 mg/m³

nicht überschreiten.

Diese Werte sind auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

2.16 Die Nr. 3.1.2.3 entfällt**2.17 Die Nr. 3.1.2.4 erhält folgende Fassung:**

In den gereinigten Abgasen der filternden Entstauber der Lichtbogendrahtspritz-Einrichtungen im Gebäude 69.0 (BE2330 Emissionsquelle E2302) und im Gebäude 69.1 (BE2530 Emissionsquelle E2401) darf jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³

Dieser Wert ist auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

2.18 Die Nr. 3.1.2.5 erhält folgende Fassung:

Im gereinigten Abgas des filternden Entstaubers der Sandversorgung (BE2410 Emissionsquelle E2401-1) darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³

Dieser Wert ist auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

2.19 Die Nr. 3.1.2.6 erhält folgende Fassung:

In den Abgasen der Sandregenerier-Einrichtung 1 (BE2430 Messstelle/Emissionsquelle M/E2401-2) darf die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³

Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ 0,10 g/m³

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 12 vom Hundert.

2.20 Die Nr. 3.1.3.1 erhält folgende Fassung:

Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen sind durch Schornsteine mit mindestens den in nachfolgender Tabelle dargestellten Höhen abzuleiten:

Halle	Emissionsquelle	Beschreibung	Schornsteinhöhe über Dach [m]	Schornsteinhöhe über Erdgleiche [m]
69.0	E2301	Gießerei	12	39
	E2302	Doppelkamin mit E2301	12	39
69.1	E2401	Sandversorgung/Regenerierung	11	38

Unmittelbar nach Aufstellung der Schornsteine E2301 bzw. E2302 sowie E2401 sind dem Landratsamt Landshut deren genaue Positionierung in Form des jeweiligen Rechts- und Hochwertes schriftlich zu melden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2.21 Die Nr. 3.1.4.1.1 erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Nebenbestimmung 3.1.4.2.2) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

2.22 Die Nr. 3.1.4.2.1.1 erhält folgende Fassung:

Zur Überwachung der Funktionstüchtigkeit des filternden Entstaubers der Sandregenerierung 1 ist die Massenkonzentration an Gesamtstaub im Abgas kontinuierlich zu überwachen und zu registrieren (qualitative Messung).

2.23 Die Nr. 3.1.4.2.1.6 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Abnahmemessung (vgl. 3.1.4.2.2.1) ist die Plausibilität der Grenzwertschwelle durch eine nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle überprüfen zu lassen (mindestens 3 Vergleichsmessungen).

Nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist die Plausibilitätsprüfung der Grenzwertschwellenwert durch die nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle wiederholen zu lassen.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Berichte in Anlehnung der Richtlinie DIN EN 14181 zu erstellen. Diese Berichte sind vom Betreiber der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Wochen nach den Überprüfungen vorzulegen.

2.24 Die Nr. 3.1.4.2.2.1 erhält folgende Fassung:

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der u. g. Apparate und Einrichtungen ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Emissionsquelle/ bzw. Zuleitung zum Sammelschornstein die in nachfolgender Tabelle dargestellten Abgasströme die in den Nebenbestimmungen 3.1.2.1 mit 3.1.2.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Emissionsquelle	Beschreibung (M = Messstelle)	Stoff
E2301	Druckgießzellen 1-3 (M2301-1, M2301-2 u. M2301-3)	Gesamtstaub
		Organische Stoffe
	5 Bearbeitungszentren (M2301-5)	Gesamtstaub
		Organische Stoffe
E2302	LDS Einrichtungen 1-6 (M2302-2, M2302-3 u. M2302-5)	Gesamtstaub
		Stickstoffoxide
	Wärmebehandlungsöfen (M2302-4)	Gesamtstaub
E2401	Sandversorgung (M2401-1)	Gesamtstaub
		Stickstoffoxide
	Sandregenerierung 1 (M2401-2)	Gesamtstaub
		Organische Stoffe

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

	4 Bearbeitungszentren (M2401-7)	Gesamtstaub
		Organische Stoffe
	2 LDS-Einrichtungen (M2401-9)	Gesamtstaub

2.25 Die Nr. 3.1.4.2.2.6 erhält folgende Fassung:

Auf die wiederkehrende Messung nach Nebenbestimmung 3.1.4.2.2.2 zur Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts für organische Stoffe im Abgas der Emissionsquellen der Druckgießzellen M2301-1 bis M2301-3 sowie organische Stoffe und Gesamtstaub im Abgas der Bearbeitungszentren M2301-5 und M2401-7 kann verzichtet werden, wenn bei den Abnahmemessungen der festgelegte Grenzwert sicher (< 10 % des Grenzwerts) eingehalten wird.

2.26 Die Nrn. 3.1.5.8 und 3.1.5.9 erhalten folgende Fassungen:

3.1.5.8

Die Abgaswäscher (Ölnebelabscheider) sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und in Stand zu halten. Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Landshut auf Verlangen vorzulegen.

3.1.5.9

Bei Ausfall eines Ölnebelabscheiders sind die betroffenen Produktionsprozesse im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren.

2.27 Die Nr. 3.1.6.1 erhält folgende Fassung:

Die durch den Betrieb der Gießereierweiterung verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1, Wohnhaus Industriestraße 32, Ergolding	34	23
2, Wohnhaus Dreisesselstraße 32, Stadt Landshut	35	25
5, Wohnhaus Meisenstraße 26, Ergolding	47	35
6, Grundstück Flur-Nr. 3334, Ergolding	34	21

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Nachtzeit umfasst 8 Stunden im Zeitraum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

2.28 Die Nr. 3.1.6.7 erhält folgende Fassung:

Bei den im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind die nachfolgend aufgeführten Schallleistungspegel L_w bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.

Schallquelle	L_w in dB(A)
Mündung Abgaskamin E2301 (neben Geb. 69.0)	70
Mündung Abgaskamin E2302 (neben Geb. 69.0)	70
Mündung Abgaskamin E2401 (neben Geb. 69.1)	70
RLT-Dachlüftungsgerät Dach Geb. 69.0	80
RLT-Dachlüftungsgerät Dach Geb. 69.1	82
3 Kaltwassersätze (offener Kreis) Dach Geb. 69.0	jeweils 91
Kaltwassersatz (geschlossener Kreis) Dach Geb. 69.0	93
3 Freikühler (offener Kreis) Dach Geb. 69.0	jeweils 81
Freikühler (geschlossener Kreis) Dach Geb. 69.0	80
2 Kaltwassersätze (offener Kreis) Dach Geb. 69.1	jeweils 93
2 Freikühler (offener Kreis) Dach Geb. 69.1	jeweils 81

Bei den o. a. ist darauf zu

achten, dass das Mündungsgeräusch nicht tonhaltig ist, keine tieffrequenten Anteile auftreten und Rohrleitungsresonanzen (stehende Wellen) vermieden werden. Des Weiteren ist generell bei der Dimensionierung von Schalldämpfern sicherzustellen, dass die Geräusche keine Tonhaltigkeit aufweisen.

2.29 Die Kapitelüberschrift Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

Anforderungen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

2.30 Die Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

Die bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von anderen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und nach den Vorgaben des KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

2.31 Die Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

Die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung nach den Vorgaben des KrWG sind zu berücksichtigen. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden kommunalen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern.

2.32 Die Nr. 3.2.4 erhält folgende Fassung:

Die BMW Group Werk 4.1, Ohmstraße 2, 84030 Landshut hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Daten über die den Betrieb verlassenden Abfälle zu enthalten, insbesondere:

- Die Dokumentation aller beim Betrieb entstehenden Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht) mit Nachweisführung gemäß KrWG und NachwV).

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- Entsorgungsnachweise gem. § 50 KrWG für die im Betrieb anfallenden und den Betrieb verlassenden gefährlichen Abfälle.
- Register nach § 49 KrWG über alle nicht gefährlichen Abfälle.

Die vom Landratsamt Landshut darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

3. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,50 € an.

Gründe:

1. Sachverhalt

Die Leichtmetallgießerei wurde mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 28.06.2012 genehmigt. Mit Schreiben vom 17.06.2013 und 27.06.2013 wurde die Änderung der Anlage angezeigt. Lt. Anzeigeunterlagen sollen die Fertigungsbereiche Gebäude 69.0 und 69.1 entgegen der Genehmigung vom 28.06.2012 eine teilweise geänderte Nutzung erfahren. Die Änderungen wurden demzufolge notwendig, „um dem steigenden Bedarf an Leichtmetall-Gussteilen, insbesondere an Kurbelgehäusen mit Zylinderbeschichtungen, nachzukommen“. In den Gebäuden sollen nun verstärkt Anlagen zur spanenden Bearbeitung und zur Beschichtung der Zylinderbohrungen zum Einsatz kommen. Die notwendigen Produktionsflächen sollen über eine Reduktion anderer Fertigungsanlagen und den Entfall diverser, bisher geplanter Fertigungsschritte geschaffen werden.

Im bzw. am **Gebäude 69.0** sollen insbesondere folgende Änderungen erfolgen: Die Abgaskamine E2301 und E2302 (Außenaufstellung) sollen von der Gebäudesüd- auf die Gebäudenordseite verlegt werden. Der bisherige „Reserveplatz für evtl. mechanische Bearbeitung“ im **EG** soll zur Aufstellung von 2 Hochdruckstrahlanlagen (HDS-Zellen) mit Vakuumtrocknern, 1 Anlage zur Wasseraufbereitung für HDS-Prozesswasser, 2 Anlagen zum Lichtbogendrahtspritzen (LDS-Zellen), 9 Filtereinheiten für die Abluft aus den LDS-Anlagen, 2 Bearbeitungszentren, 1 Reinigungsanlage sowie 1 Dichtprüfanlage dienen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Im **Zwischengeschoß** ändern sich Aufstellungsorte von Maschinen, es entfällt ein Ölnebelabscheider und eine Palettieranlage für Gussteile kommt dazu. Im **OG** entfallen im Wesentlichen 2 Schmelzöfen und eine Druckgießzelle. Hinzu kommt ein Ölnebelabscheider für Bearbeitungszentren.

Durch den Wegfall einer Druckgießzelle reduziert sich der über den Kamin E2301 abgeleitete Gesamt-Abgasvolumenstrom von 141.000 m³/h auf 118.000 m³/h. Mit dem Verzicht auf die 2 Schmelzöfen und der Ergänzung von 2 LDS-Anlagen ändert sich auch der Gesamt-Abgasvolumenstrom am Kamin E2302 von 65.000 m³/h auf 51.000 m³/h.

Im **Gebäude 69.1** entfallen im **EG 4** Bearbeitungszentren, 2 Entkern-Sägezellen (BE 2510) sowie der nachgeschaltete Nasswäscher. Das im Freien geplante Staubsilo wird an die Südseite des Gebäudes verlegt. Im EG kommen insbesondere zwei HDS-Zellen, 2 LDS-Zellen sowie 2 Reinigungsanlagen (BE2530) hinzu. Die Zentralhydraulik für die Kernschießmaschinen wird im OG auf die Bühne verlegt.

Der über den Kamin E2401 abgeführte Abgasvolumenstrom verringert sich durch die Umplanungen, insbesondere für den Bereich Sandregenerierung, von 225.000 m³/h auf 135.000 m³/h.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen wird auf die Anzeigeunterlagen verwiesen.

Die vorgenannten Änderungen führen zu einer gewissen Reduzierung der Abgasströme. Durch den Wegfall der Schmelzöfen kann von einem geringeren Gesamtkohlenstoffgehalt im Abgas (E2302) ausgegangen werden. Ansonsten sind an den Emissionsquellen keine relevanten Änderungen der Abgaszusammensetzung zu erwarten.

Die angezeigten Änderungen wirken sich nur unwesentlich auf die Lärmimmissionsituation an den maßgeblichen und sonstigen Immissionsorten aus. So kommen keine neuen lärmbedeutsamen Geräuschquellen hinzu und es finden auch keine baulichen Veränderungen statt, durch die eine Reduzierung des baulichen Schallschutzes eintreten kann. Auch die Verlegung von Fertigungsanlagen auf andere Stockwerke bzw. zwischen den betroffenen Gebäuden 69.0 und 69.1 führt zu keiner Verschärfung der Lärm-Immissionsituation.

Wie eine Prüfung der Anzeige ergab, können durch die geplante Änderung insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren war somit nicht notwendig. Hierüber wurde der Betreiber bereits vorab mündlich und per Email vom 21.11.2013 informiert.

Mit Umsetzung der geplanten Änderungen, insbesondere durch den Wegfall der Schmelzöfen, erübrigen sich verschiedene Anforderungen zur Luftreinhaltung. Andere Anforderungen der Genehmigung vom 28.06.2012 bedürfen der Ergänzung bzw. einer Konkretisierung. Nachdem eine Reihe von Anforderungen der Genehmigung vom 28.06.2012 somit nicht mehr zutreffen, waren die im Tenor genannten Ergänzungen (Aufnahme der Kenndaten) und Auflagenänderungen festzulegen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2. Begründung

Die Anordnung stützt sich auf § 52 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 15 BImSchG. Das Landratsamt Landshut ist zuständige Überwachungsbehörde gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Begründung der einzelnen Änderungen:

2.1 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.1:

Nachdem die ursprünglich geplanten Schmelzanlagen nicht errichtet werden, erübrigt sich die Festlegung von Anforderungen an diese Anlagen.

2.2 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.2:

Zur Berücksichtigung der neuen LDS-Anlagen 5 und 6 (Gebäude 69.0 BE2330) sowie der neuen LDS-Anlagen (BE2530) im Gebäude 69.1 ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung.

2.3 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.2.1:

Auch hier sind die neuen LDS-Anlagen zu berücksichtigen.

2.4 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.2.2:

Der Verweis auf die Nebenbestimmung 3.1.2.3 ist unzutreffend. Stattdessen muss es Nr. 3.1.2.4 heißen.

2.5 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.2.4:

Einbeziehung der neuen LDS-Anlagen.

2.6 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.3.1:

Es sind die Bearbeitungszentren im Gebäude 69.1 zu berücksichtigen.

2.7 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.3.1.1:

Nach den ergänzenden Ausführungen des Betreibers (Bescheidkommentierung des Herrn Wagner) werden an den Kontroll- und Handarbeitsplätzen keine staubrelevanten Arbeiten ausgeführt. Eine Entstaubung dieses Bereiches ist somit nicht notwendig. Die Kapselung ist in der Folge nicht speziell „staubdicht“, sondern ausreichend „dicht“ zu kapseln.

„Ist“ wird durch „sind“ ersetzt.

2.8 Neuformulierung der Nr. 3.1.1.3.1.2:

Die in den Gebäuden 69.0 und 69.1 anfallenden Ölnebel werden erfasst und jeweils einem Ölnebelabscheider zugeführt.

2.9 Änderung der Nr. 3.1.1.3.1.3

In Folge der Änderung von 3.1.1.3.1.2 ergibt sich eine Änderung der Nr. 3.1.1.3.1.3.

2.10 Änderung der Nr. 3.1.1.3.2

Den Umplanungen zufolge sollen nun nicht 4, sondern 3 Druckgießzellen eingebaut werden.

2.11 Berichtigung der Nr. 3.1.1.3.2.1:

Am Satzende wird die Formulierung „zugeordnet ist“ lediglich durch „zugeordnet sind“ ersetzt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2.12 Berichtigung der Nr.3.1.1.3.2.3

Der in Klammer bislang angegebene Verweis „(vgl. I.2.1)“ ist nicht nachvollziehbar. Zur Klarstellung der betroffenen Emissionsquelle wird Bezug auf den entsprechenden Abschnitt in den Antragsunterlagen (7.1 Antragsunterlagen, Ordner 2 von 2) verwiesen.

2.13 Änderung der Nrn. 3.1.1.4.1 und 3.1.1.4.1.1

Anstelle der ursprünglich beantragten 5 Sandregenerier-Einrichtungen waren in den Anzeigeunterlagen nun nur 2 Anlagen vorgesehen. Wie Herr Wagner (BMW) mitteilte (s.a. E-Mail vom 15.10.2013 in Cc an Herrn Froese-Peeck) soll nun zunächst lediglich eine Sandregeneriereinrichtung installiert werden. Dadurch sinkt die maximale Feuerungswärmeleistung auf 2,25 MW.

2.14 Änderung der Nr. 3.1.2.1

Mit den Änderungen ist der Wegfall einer Druckgießzelle (Gebäude 69.0) verbunden. Zur Klarstellung erfolgt eine Benennung der verbleibenden Druckgießzellen.

2.15 Änderung der Nr. 3.1.2.2

Neben den im Gebäude 69.0 betroffenen Bearbeitungszentren sind nun auch die Bearbeitungszentren im Gebäude 69.1 zu berücksichtigen.

2.16 Wegfall der Nr. 3.1.2.3

Nachdem die Schmelzöfen (BE2310) nicht installiert werden, erübrigt sich eine Festlegung von Emissionswerten.

2.17 Änderung der Nr. 3.1.2.4

Die neuen Lichtbogendrahtspritz-Einrichtungen (LDS-Anlagen) im Gebäude 69.1 sind zu berücksichtigen.

2.18 Änderung der Nr. 3.1.2.5

Im vorliegenden Fall ist lediglich ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub relevant. Anstelle der Formulierung „diese Werte sind“ sollte daher „dieser Wert ist“ verwendet werden.

2.19 Änderung der Nr. 3.1.2.6

Wie oben (2.13) ausgeführt, ist anstelle der ursprünglich beantragten 5 Sandregenerier-Einrichtungen nun nur eine Anlage vorgesehen.

2.20 Berichtigung der Nr. 3.1.3.1

Bei den angegebenen Schornsteinhöhen handelt es sich um Mindest-Höhen. Statt Halle 67.0 muss es Halle 69.1 heißen. Außerdem ist eine Verlegung der Abgaskamine E2301 und E2302 beabsichtigt (siehe oben). Zur Erfassung der konkreten (neuen) Kaminstandorte sind deren Rechts- und Hochwert anzugeben.

2.21 Änderung der Nr. 3.1.4.1.1

Der bisherige Verweis auf eine Auflage „II.4.3“ bedarf einer Korrektur. Die Anforderung bezieht sich auf die Auflage 3.1.4.2.2.

2.22 Änderung der Nr. 3.1.4.2.1.1

Lt. Angaben des Betreibers war die bisherige Bezeichnung Sandregenerierung 5 nicht ganz zutreffend. Gemeint waren fünf Sandregenerierungsanlagen. Mit den nun vorgesehenen Änderungen entfallen vier Anlagen zur Sandregenerierung.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 2.23 Änderung der Nr. 3.1.4.2.1.6**
Der bisherige Verweis auf eine Auflage „4.3.2“ bedarf einer Korrektur. Die Anforderung bezieht sich auf die Auflage 3.1.4.2.2.1.
- 2.24 Änderung der Nr. 3.1.4.2.2.1**
Die Tabelleneinträge sind den geplanten Änderungen anzupassen.
- 2.25 Änderung der Nr. 3.1.4.2.2.6**
Die Anforderung wird an die geplanten Änderungen angepasst.
- 2.26 Änderung der Nrn. 3.1.5.8 und 3.1.5.9**
Bei einer Besprechung am 14.11.2013 wurde seitens des Herr Wagner (BMW) die Frage gestellt, welche Anlagen unter „Abgaswäscher“ gemeint sind. Wie eine Prüfung und Sichtung des Gutachtens ergab, sind damit ausschließlich die Ölnebelabscheider gemeint. Auch in den Antragsunterlagen (z.B. auf Seite 16) wird der Begriff „Abluftwäscher“ für Ölnebelabscheider verwendet. Nachdem keine weiteren Abgaswäscher zum Einsatz kommen, wird eine Konkretisierung vorgenommen.
- 2.27 Änderung der Nr. 3.1.6.1**
Der Gutachter zum Lärmschutz hat bei der Prüfung der betroffenen Immissionsorte und deren Übernahme in die Auflagenvorschläge nicht zwischen den betroffenen Gemeinden bzw. Gemarkungen Landshut und Ergolding unterschieden. Damit eine Zuordnung der unter 3.1.6.1 festgelegten Immissionsorte erleichtert wird, wird die Gemeinde/Gemarkung mit angegeben.
- 2.28 Berichtigung einer Anmerkung unter der Nr. 3.1.6.7**
Der Antragsteller merkt an, dass der Abgaskamin E2401 nicht am Gebäude 67.0, sondern am Gebäude 69.1 positioniert ist. Entsprechend wird eine Berichtigung in der Tabelle (Zeile 4) vorgenommen.
- 2.29 Berichtigung der Kapitelüberschrift Nr. 3.2**
Der Abschnitt 3.2 behandelt die Anforderungen zum Abfallrecht, weshalb eine Korrektur der Überschrift vorgenommen wird.
- 2.30 Änderung der Nr. 3.2.1**
Die Anforderung 3.2.1 wird an das geänderte Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.
- 2.31 Änderung der Nr. 3.2.2**
Die Anforderung 3.2.2 wird an das geänderte Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.
- 2.32 Änderung der Nr. 3.2.4**
Die Anforderung 3.2.4 wird an das geänderte Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hofmann

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7